

# Der Regress des Versicherers

## Ausgewählte Themen zu Haftung und Deckung

Schadenkonferenz 2024

ScherbaumSeebacher  
steht für höchste Qualität  
und kreative Lösungen

insolvency&restructuring  
corporate / m&a  
banking  
private clients  
finance & cm  
damages & tort  
labour & employment  
real estate  
construction contract & litigation  
insurance law  
international contract law  
corporate compliance

RAA Mag. Christian Eder / RA Dr. Georg Jeremias

DR. NORBERT SCHERBAUM  
DR. GEORG SEEBACHER  
DR. MARTIN GÄRTNER  
MAG. HELMUT SCHMIDT LL.M.  
MAG. SASCHA VEROVNIK  
MMAG. MARCO RIEGLER  
DR. GEROLD M. OBERHUMER  
MAG. GERHARD SCHEDLBAUER  
MAG. LUKAS ANDRIEU, LL.M. BSC  
MAG. SIMON TUCEK

DR. CHRISTIAN WOLF  
MAG. FLORIAN THELEN  
ING. MAG. PHILIPP FELGEL-FARNHOLZ  
MAG. ANNA GAICH  
MAG. KATHARINA REGITNIG  
DR. GEORG JEREMIAS  
MAG. DAVID STOCKER-SCHELLANDER  
MAG. THOMAS SCHWAB

SCHERBAUMSEEBACHER  
RECHTSANWÄLTE GMBH  
8010 GRAZ · SCHMIEDGASSE 2  
+43 (0) 316 83 24 60 · F DW 10  
1010 WIEN · GRABEN 14-15  
/EINGANG BRÄUNERSTRASSE 2  
+43 (0) 1 909 24 60

OFFICE@SCHERBAUM-SEEBACHER.AT  
WWW.SCHERBAUM-SEEBACHER.AT  
FN 219623A  
UID ATU 53589308  
LANDESGERICHT FÜR ZRS GRAZ  
EINGETRAGENE TREUHÄNDER

# Allgemeines

---

## ➤ § 67 VersVG:

- Abs 1 1.Satz: „Steht dem Versicherungsnehmer ein **Schadenersatzanspruch** gegen einen **Dritten** zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden **ersetzt**.“ (Legalzession)

## ➤ VN hat die Wahl

- gegen den Schädiger (Dritter) vorzugehen oder
- seinen Anspruch auf Versicherungsleistung in Anspruch zu nehmen

## ➤ Zweck:

- Die Versicherungsleistung soll den Schädiger nicht entlasten bzw. von seiner Ersatzpflicht befreien
- Vermeidung einer Bereicherung des VN aufgrund doppelter Entschädigung
- Vermeidung einer zögerlichen Inanspruchnahme der Versicherungsleistung durch VN

# Allgemeines

---

- Regressanspruch des Versicherers ist kein eigenständiger Anspruch
- es handelt sich um den übergebenen Anspruch des VN (Legalzession)
- **Verschlechterungsverbot** gegenüber dem „schädigenden“ Dritten = übergegangene Anspruch bleibt **inhaltlich unverändert**
- Anwendungsbereich: gesamte Schadensversicherung

# Voraussetzungen des Übergangs

---

- Vorliegen eines (geeigneten) Versicherungsvertrages
- Schadenersatzanspruch
  - Schaden muss in den Schutzbereich des Versicherungsvertrages fallen, dh **sachlich und zeitlich kongruent** sein
- „Dritter“
- Ersatz bzw. Leistung durch Versicherer

# Schadenersatz

---

- nach stRsp „*im weitesten Sinn ausgelegt*“
- Amtshaftungsansprüche
- Rückgriffs-, Ausgleichs- und Bereicherungsansprüche
- Vertragliche Ansprüche
- Garantie- und Gewährleistungsansprüche
- Gefährdungshaftung
- Nachbarrechtliche Ansprüche

# Umfang des Regresses

---

- Keine Schlechterstellung der Rechtsstellung des Regresspflichtigen
- Kann Versicherer alle Einwendungen entgegenhalten:
  - Mitverschulden, Verjährung, Dritter als DN, Dritter als Angehöriger, Regressverzichte, Haftungsbeschränkungen, bereits bezahlte Schuld, Unschlüssigkeit
- Betragliche doppelte Begrenzung des Regresses durch
  - Umfang des Schadenersatzes
  - Umfang der Versicherungsleistung

## Ersatz durch Versicherer

---

- Übergang des Anspruchs erst mit tatsächlicher Zahlung an VN
- Tatsächliches Bestehen der Leistungspflicht ist nicht ausschlaggebend
- Einwand der Leistungsfreiheit zB wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles ist nicht zulässig (7 Ob 263/97w);

## Ersatz durch Versicherer

---

- auch Kulanzzahlungen sind regressfähig;
- keine Nachteile des Dritten durch großzügige Schadensregulierung
- „regressfähig“ ist nur der Schadenersatzanspruch in „objektiver“ Höhe
- Hilfsargument, wenn Zahlung gar nicht dem versicherten Risiko entsprochen habe -> Bereicherungsanspruch des VR gegenüber dem Schädiger nach § 1042 ABGB
- **Fazit: Einwand der fehlenden Aktivlegitimation bei tatsächlicher Leistung durch Versicherer aussichtslos**

# Einwand gegen Schadenshöhe

---

- ersatzfähiger Schaden ist nach allgemeinem Zivilrecht zu bestimmen;
- Versicherungsleistung bestimmt sich nach dem Versicherungsvertrag; in der Sachversicherung häufig Neuwert
- „regressfähig“ ist nur der Zeitwert
- bei Ersatz des Neuwerts käme es zu einer schadenersatzrechtlich unzulässigen Bereicherung des Geschädigten

## Ein Bad mit Folgen – OGH 7 Ob 44/17x

---

- klagender Versicherer reguliert Leitungswasserschaden;
- VN ist Hotelbetreiber – Schädiger ist Werkunternehmer
- Im Hotelzimmer 30 trat aus einem neben der Badewanne abgelegten Brausekopf unbemerkt Wasser aus und verursachte einen Schaden
- Pauschalentschädigung rd EUR 99.000,-- / Regressforderung rd EUR 64.000,--
- hätte Werkunternehmerin über die Absperrung der Wasserzufuhr auch für Zimmer 30 informiert, hätte VN dort eine Kontrolle durchgeführt und hätte spätere Schadensursache beseitigt

## Ein Bad mit Folgen – OGH 7 Ob 44/17x

---

- VN hätte aber im Zeitraum des Schadenseintritts mangels Hotelbetriebs Wasserzufuhr generell absperren müssen;
- Reinigungspersonal hätte ein Mangel bei der Armatur auffallen müssen;
- Werkunternehmer wendet Mitverschulden der VN und zu hohe Entschädigung ein
- **Mitverschulden ist zulässiger und berechtigter Einwand (2:1 zulasten VN/VR)**
- zu hohe Regulierung an sich unberechtigt
- grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles ebenfalls unberechtigt

# Einwand: Verjährung des Haftpflichtanspruchs / Regressanspruchs

---

- für den Regressanspruch läuft keine eigene Verjährung (Folge der Legalzession);
- die Verjährungs- bzw. Verfallsfrist des übergegangenen Anspruchs ist relevant (OGH 4 Ob 121/81 zum DHG)
- § 6 DHG: sechsmonatige Verfallsfrist
- § 1489 ABGB: drei Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger /  
Achtung: Erkundungsobliegenheiten beachten
- Auf eine Kenntnisnahme des VR kommt es nicht mehr an, wenn der VN diese Kenntnis bereits hatte

# Einwand: Verjährung des Haftpflichtanspruchs / Regressanspruchs

---

- anders bei Regress des SV-Trägers nach § 332 ASVG:  
Forderungsübergang bereits in der „juristischen Sekunde“ des schädigenden Ereignisses
- § 1313 S 2 ABGB: Regressanspruch, wenn für fremdes Verschulden haftet wird (zB § 1313a ABGB) – Verjährung beginnt erst mit Zahlung.
- § 896 ABGB: Regressanspruch gegen Mithaftende – Verjährung beginnt erst mit Zahlung (30 jährige Frist)

## Exkurs: Verjährung des Deckungsanspruchs

- § 12 VersVG: Anmeldung des Deckungsanspruchs (idR Schadenmeldung) hemmt den Fortlauf der Verjährung;
- begründete Deckungsablehnung erforderlich, um Verjährung fortzusetzen;
- Verjährungsbeginn hängt von Fälligkeit ab;
- Fälligkeit von Geldleistungen mit Abschluss der Erhebungen ( § 11 VersVG);
- Haftpflichtversicherung: ernstliche Inanspruchnahme des VN durch den Geschädigten
- Rechtsschutzversicherung: Notwendigkeit der Interessenwahrnehmung zeichnet sich ab / mit Entstehung von „Rechtskosten“ muss gerechnet werden

## Einwand: Schädiger als Dienstnehmer

- ist der VN Dienstgeber und wurde von seinem Dienstnehmer geschädigt, kommt das DHG zur Anwendung
- der Regress des VR unterliegt damit ebenfalls den Einschränkungen des DHG
- keine Haftung bei entschuldbarer Fehlleistung
- Minderer Grad des Versehens → Mäßigung des Schadens auf 0 möglich
- Grobe Fahrlässigkeit → Mäßigung möglich
- Vermeidung einer Existenzgefährdung
- Zuständigkeit des Arbeits- und Sozialgerichts

## Einwand: Haftungsbeschränkung

---

- Haftungsbeschränkungen können auf Ebene der Deckung relevant sein
- ÖNORM B 2110
- Punkt 11.3.1. bei leichter Fahrlässigkeit für Sach- und Vermögensschäden
- Auftragssumme bis EUR 250.000,00 -> höchstens EUR 12.500,00
- Auftragssumme > EUR 250.000,00 -> 5 % der Summe, max. EUR 750.000,00
- trotz der Begrenzung uE als übliche Vereinbarung zu qualifizieren

## Einwand: Haftungsbeschränkung - 7 Ob 140/21w

---

- Gemeinde beauftragt Werkunternehmer iZm Erneuerung des Bauhofs mit Schwarzdeckerarbeiten (Auftragssumme rd EUR 116.000,00)
  - bei Flämmarbeiten brach ein Brand aus
  - Feuerversicherer reguliert Schaden von rd EUR 350.000,00
  - Haftpflichtversicherer des Werkunternehmers sagt zunächst Eintritt und Akontozahlung von EUR 250.000,00 zu / beruft sich später auf Haftungsbeschränkung
- >ÖNORM wirksam vereinbart, leichte Fahrlässigkeit -> Haftung auf EUR 12.500,--
- > kein konstitutives Anerkenntnis

# Aufgabeverbot

---

- § 67 Abs 1 3.Satz VersVG: *„Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.“*
- Rechtsnatur: gesetzliche Obliegenheit
- Voraussetzung:
  - Einbringlichkeit des aufgegebenen Anspruches (objektive Voraussetzung)
  - Aufgabehandlung: Verzicht, Vergleich, Abtretung, Stundung, Verpfändung oder Pfändung des Schadenersatzanspruches (objektive Voraussetzung)
  - „Aufgeben“ (subjektive Voraussetzung)
- Rechtsfolge: Leistungsfreiheit des Versicherers (Kausalitätsgradprinzip)

# Zeitpunkt der Aufgabe

---

- nach Eintritt des Versicherungsfalles (davor gibt es noch keinen Anspruch);
- Handlungen vor Eintritt des Versicherungsfalles können einer Aufgabe gleichkommen -> vom Aufgabeverbot nicht umfasst;
- Verjährungsverkürzung und Haftungsbegrenzungen;
- übliche Vereinbarungen muss VR gegen sich gelten lassen;
- unübliche Vereinbarungen können vorvertragliche Anzeigepflicht auslösen;
- nach Abschluss des Versicherungsvertrages, aber vor Schadenseintritt -> Gefahrenerhöhung

# Zeitpunkt der Aufgabe

---

- **OGH 7 Ob 219/20m**
- VN vermietet LKW mit Arbeitsbühne an beklagten Werkunternehmer
- LKW kam von Fahrbahn ab und wurde beschädigt
- Maschinenbruch-VR reguliert den Schaden und regressiert sich beim Werkunternehmer
- zwischen VN und Werkunternehmer war vereinbart, dass VN eine Versicherung abschließt oder wie ein Versicherer haftet;
- sinngemäße Anwendung von § 61 VersVG (grob schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalls) -> Beweislast bei VN/VR -> nicht erwiesen

# Angehörigenprivileg

---

- § 67 Abs 2 VersVG: „Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.“
- Zweck:
  - Erhaltung des häuslichen Familienfriedens
  - Schutz des geschädigten VN und nicht des schädigenden Angehörigen

# Angehörigenprivileg

---

- Wer ist Angehöriger?
  - Verwandte des VN in gerader Linie
  - Pflegeeltern und Pflegekinder
  - Lebensgefährte / Lebensgefährtin; eingetragene Partner/In;  
gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft
  - § 86 Abs 3 dVVG: alle in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (de lege  
ferenda auch in Österreich zu erwägen)

## „Dritter“ / Regressschutz

---

- jeder, der nicht VN oder Versicherter ist
- kein Regress gegen Mitversicherte
- Schritt 1: Prüfung des personellen Versicherungsschutzes anhand des Versicherungsvertrages -> ausdrücklicher Einschluss
- kann auch weiter Kreis sein: *„sonstige Personen (freie Mitarbeiter, ‚neue Selbständige‘, und dergleichen), die für den Versicherungsnehmer tätig sind*

## „Dritter“ / Regressschutz

---

- Schritt 2: Konkludente Mitversicherung?
- in der Sachversicherung kann das sog Sachersatzinteresse des Dritten mitversichert sein
- nicht nur das Interesse des Eigentümers wird versichert
- auch das Interesse des Dritten, dass er für Schäden nicht ersatzpflichtig ist (Sachersatz)

## „Dritter“ / Regressschutz

---

### ➤ **OGH 7 Ob 219/20m** (*obiter*)

- kein ausdrücklicher Einschluss erforderlich;
- Interessenabwägung: bestimmungsgemäße Benützung durch Dritte
- und verbundene Gefahrerhöhung wird durch Prämienanpassung ausgeglichen
- vor allem bei gewerblicher Vermietung durch VN relevant

### ➤ Schritt 3: Ausnahmsweise keine Deckung?

- Risikoausschluss durch den Versicherten verwirklicht (subjektive Ausschlüsse wie vorsätzliche/vorsatznahe Herbeiführung des Versicherungsfalls)

# Regressverzichtsklauseln

---

- Versicherer kann auf Regress zugunsten des Schädigers verzichten -> Mitversicherung des Sachersatzinteresses (RS0081382);
- **Ausdrückliche Regressverzichte in Versicherungsverträgen**
- Klauseln enthalten häufig bestimmte Voraussetzungen, die einen Regress verhindern sollen
- häufig: Regress ist nur bei leicht fahrlässigem Verhalten möglich:
- **7 Ob 153/23k**: Brand durch ausgedrückte Zigarette in Restmüll -> grob fahrlässig?

# Regressverzichtsklauseln

---

- Verzichtsklauseln werden in Bedingungen mit Subsidiarität kombiniert;
- zB in der Bauwesenversicherung (Sachversicherung): Versicherte Interessen:  
VN (Auftraggeber/Bauherr), alle am Bauvorhaben beteiligten Bauunternehmer;
- Risikoausschluss bei Verstoß gegen berufliche Vorschriften / Stand der Technik
- zusätzlich Regressverzicht
  - *„Der Versicherer verzichtet auf das gesetzliche Regressrecht gegenüber den am Bauprojekt Beteiligten, soweit der Schädiger den Schaden weder vorsätzlich noch grobfahrlässig im Sinne des Vers.VG herbeigeführt hat.*
  - *Dieser Verzicht gilt nur, sofern der Schädiger keinen Haftpflicht-Versicherungsschutz hat.“*

# Regressverzichtsklauseln

---

- der primär zuständige Haftpflichtversicherer soll den Schaden tragen
- nur „subsidiär“ (unterstützend) greift ein anderer Versicherer ein
- nach hA kommt es auf den Haftpflichtversicherungsschutz im Zeitpunkt des Versicherungsfalles an
- eine spätere Leistungsfreiheit (zB durch Obliegenheitsverletzung) ändert nichts an der primären Zuständigkeit des Haftpflichtversicherers

# Konkludenter Regressverzicht

---

- neben ausdrücklichen kann es auch **konkludente Regressverzichte** geben
- **7 Ob 99/23v – Judikaturänderung**
- Versicherung zwischen VR und Vermieter (konkret: Leitungswasserschaden)
- keine Regelung des Regresses (häufig gibt es ausdrücklichen Verzicht)
- konkludenter Verzicht auf Regressansprüche gegen Mieter bei leicht fahrlässigen Schädigungen

## Konkludenter Regressverzicht

---

- auf den Mieter werden Versicherungsprämien durch Betriebskosten abgewälzt
- Vermieter hat Interesse an unbelastetem Verhältnis zu Mieter -> Vermieter müsste bei Regress den VR unterstützen
- keine Gefährdung der Gesamtkalkulation des VR durch Verzicht auf Regress
- allfällige Haftpflichtversicherung des schädigenden Mieters irrelevant (keine Subsidiarität des Regressverzichts)

# Differenzmethode und Quotenvorrecht

---

- Bei nicht gänzlicher Deckung des Schadens:
  - **Differenztheorie:** Der VN hat sich vorrangig aus dem Vermögen des Schädigers zu befriedigen. Der Versicherer kommt nur dann zum Zug, wenn ein „Restschaden“ übrig bleibt.
  - „Differenz“ = Saldo zwischen Gesamtschaden und Entschädigungsleistung des Versicherers
  - Abgeleitet aus Abs 1 2.Satz: Forderungsübergang darf „nicht zum Nachteil des VN“ geltend gemacht werden
  - bei gleichzeitigen Ansprüchen seitens VN und Versicherer, genießt VN ein **Befriedigungsvorrecht** gegenüber dem Versicherer
- Grundsatz **Kongruenz vor Differenz**
  - Forderungsübergang nur hinsichtlich (sachlich und zeitlich) kongruenter Positionen

## Dr. Georg Jeremias



### Schwerpunkte der Tätigkeit

Versicherungsvertragsrecht

Bau(schadens)recht

Haftungsrecht

Litigation

## Mag. Christian Eder



### Kontakt Daten:

E-Mail: [jeremias.georg@scherbaum-seebacher.at](mailto:jeremias.georg@scherbaum-seebacher.at) / [eder.christian@scherbaum-seebacher.at](mailto:eder.christian@scherbaum-seebacher.at)

Telefonnummer: 0316/832460

# STANDORTE

---

## GRAZ

Schmiedgasse 2  
A-8010 Graz

0043 316 83 24 60

## WIEN

Graben 14–15 /  
Bräunerstraße 2  
A-1010 Wien

0043 1 909 24 60

